

(2) Die Mitteilung erfolgt

- a) bei einer Änderung des Familiennamens durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, der die Namensänderung vorgenommen hat;
- b) bei einer Änderung des Vornamens durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, der die Namensänderung vorgenommen hat;
- c) bei einer Namensänderung infolge Legitimation, Namenserteilung oder ähnlicher Umstände durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, in dessen Bereich die Geburt der betreffenden Person beurkundet ist;
- d) bei einer Namensänderung infolge Adoption oder Ehelichkeitsklärung durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, der den Adoptionsvertrag bestätigt bzw. die Ehelichkeitsklärung beurkundet hat.

(3) Wird in den Fällen des Abs. 2 Buchst. c das Geburtenbuch nicht bei einem Standesamt der Deutschen Demokratischen Republik geführt, so ist dasjenige staatliche Organ bzw. das Gericht zur Mitteilung verpflichtet, das die Erklärung über die Namenserteilung entgegengenommen hat, bei dem die Ehe der Eltern der betreffenden Person geschlossen worden ist oder welches das Urteil gefällt hat, auf Grund dessen die Namensänderung erfolgt.

§ 11

Die Mitteilung hat bei Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft und, soweit die Entscheidung einer Rechtskraft nicht fähig ist, innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Erlaß, bei anderen Tatsachen innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt, zu erfolgen.

§ 12

(1) Alle Mitteilungen müssen enthalten:

- a) die Bezeichnung des Organs, das die Strafe erkannt oder die Entscheidung getroffen hat;
- b) den Tag der Entscheidung (bzw. den Tag, der nach den Vorschriften des Gesetzes für die Berechnung der Tilgungsfrist maßgebend ist);
- c) das Aktenzeichen.

(2) Bei Entscheidungen, durch die nachträglich eine Gesamtstrafe gebildet wird, sind diese Angaben für jede in die Gesamtstrafe einbezogene Einzelstrafe erforderlich.

(3) Als Tag der Entscheidung gilt der Tag der Entscheidung erster Instanz oder, wenn die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache geändert worden ist, der Tag der Entscheidung der zweiten Instanz. Bei Entscheidungen zweiter Instanz ist hinter dem Aktenzeichen der maßgebenden Entscheidung das

Gericht erster Instanz und dessen Aktenzeichen in Klammern zu vermerken. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung im Wiederaufnahme- oder Kassationsverfahren ergangen sind.

§ 13

(1) Für die Mitteilungen an das Strafregister sind die vorgeschriebenen Vordrucke³ * zu verwenden.

(2) Die Mitteilungen sind mit Tinte (Blockschrift) oder Maschinenschrift zu schreiben und von dem verantwortlichen Angestellten zu unterschreiben und zu siegeln.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit dem Strafregistergesetz in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1958

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

* Zu beziehen vom Vordruck-Leitverlag Erfurt

Anordnung Nr. 3* über Reisekostenvergütung, Trennungs- entschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 9. Januar 1958

§ 1

Die in den regelmäßig beflogenen Strecken innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Flugzeuge der Deutschen Lufthansa sind öffentliche Verkehrsmittel im Sinne des § 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekosten Vergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299). Ihre Benutzung bei Dienstreisen ist in solchen Fällen zugelassen, in denen durch die Fahrzeitverkürzung der volkswirtschaftliche Nutzen die Flugkosten deckt und kein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 3 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 eintritt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1956 S. 304)